



229

227

233

223

238

218

278

178

328

128

Quellen reichen, nicht genannt. Aber auf wessen Seite der Ulmer Pleban innerlich stand, bedarf keiner Erörterung mehr. Vielleicht hat ihn nur seine geschwächte Gesundheit zu dieser Zeit abgehalten, mehr zu tun, als aus seinen Predigten erkennbar ist.

6) Als Krafft im Jahre 1501 in seine Vaterstadt als Pleban zurückkehrte, fand er dort keine Juden mehr vor, denn dieselben waren im Zusammenhang mit einer grösseren Aktion in zahlreichen süddeutschen Städten im Jahre 1499 zwangsweise aus Ulm entfernt worden (1) und kehrten auf längste Sicht nicht mehr dahin zurück. Die Ungunst, welche sie sich immer wieder in weiten Kreisen des Mittelalters und der frühen Neuzeit zuzogen, beruhte vor allem in einer grossen Eigentümlichkeit ihrer damaligen Lebensgestaltung, nämlich in der Ausleihung von Kapital gegen sehr hohe Zinsen. Dies wurde ihnen von der abendländischen Gesellschaft erlaubt, welche solche Darlehensgeschäfte offensichtlich benötigte, von ihrem christlichen Standpunkt jedoch verurteilte und daher den Juden überliess (2).

Diese waren in ihrem Gewissen bei einem derartigen wirtschaftlichen Vorgehen beruhigt, weil sie die z.T. völlig überhöhten Zinssätze ja nicht von ihren Volksgenossen, sondern von Fremden erhoben; diesen gegenüber handelten sie nach dem ihnen eigenen Fremdenrecht (3).

Fortsetzung der Anmerkungen von S. 179, A.5:

Auseinandersetzung Ecks mit dem "consilium" des Anton Kress in seiner Schrift *de contractu quinque de centum* vgl. Schneid, Eck und Zinsverbot 487 f., 588, 665.

1) OA Ulm I² 78; näheres noch bei Nübling, Juden 502 ff.

2) Nach Neumann, Wucher 305 hielten die weltlichen und geistlichen Machthaber das Privileg der Juden, unverhüllt Zinsen für Darlehen fordern zu dürfen..

3) Eine diesem Fremdenrecht ähnliche Auffassung vertrat Kirchenvater Ambrosius, wenn er in der Schrift *De Tobia* c.15 im Hinblick auf Deut. 23,19 schreibt: "Qui iure inferentur armae, huic legitime inferentur usurae... Ergo ubi ius belli, ibi ius usurae." Gratian übernahm dann diesen Satz als Ausnahme des allg.Zinsverbots (vgl. dazu

Ende

Anfang